

WELCHES VERMÖGEN DARF MAN HABEN (§ 12 SGB II):

Freibeträge ohne Zweckbindung:

Ab 1. August 2006 gilt ein Freibetrag von 150 Euro (früher 200 Euro).

Vermögen, das unter den folgenden Freibeträgen liegt, wird nicht angerechnet.

Diese Grundfreibeträge setzen sich aus 150 Euro je vollendetem Lebensjahr für den Erwerbslosen und 150 Euro je vollendetem Lebensjahr seines Partners bzw. seiner Partnerin zusammen. Der Freibetrag beträgt mindestens 3.100 Euro und höchstens 9.750 Euro pro Person.

Kinder und Jugendliche haben einen Anspruch auf den Mindestfreibetrag von 3.100 Euro.

SONDERREGELUNG FÜR ÄLTERE ARBEITSLÖSE:

Diejenigen, die vor dem 1.1.1948 geboren wurden, haben einen Freibetrag in Höhe von 520 Euro pro Lebensjahr. Die Obergrenze des Freibetrags beträgt demzufolge 33.800 Euro. Dabei spielt es keine Rolle, ob Sie damals schon arbeitslos waren, es kommt allein auf den Stichtag an (§ 65 Abs. 5 SGB II).

Bei diesen Freibeträgen spielt die Art des Vermögens keine Rolle. Es fallen darunter also Girokonten, Sparbücher, Bausparverträge, Aktien, aber auch normale Kapitallebensversicherungen, weil diese schon vorzeitig aufgelöst werden können.

ZWECKBESTIMMTES VERMÖGEN:

Alterssicherung: ab 1. August 2006 gilt ein neuer Freibetrag von 250 Euro (früher 200 Euro).

Wenn Vermögen angespart wurde bzw. angespart wird, das allein dem Zweck der Lebenssicherung im Alter dient, kann ein

weiterer Freibetrag in Höhe von 250 Euro pro Lebensjahr geltend gemacht werden. Voraussetzung ist aber, dass eine vertragliche Vereinbarung existiert, dass es darauf keinen Zugriff vor dem Rentenalter gibt. Die Versicherungsgesellschaften haben bei Lebensversicherungen darauf reagiert und bieten eine entsprechende Umwandlung (sogenannte »Hartz-Klausel«) an, denn normale Kapitallebensversicherungen fallen nicht unter diese Regelung. Geschützt ist jedoch nur ein Betrag in der Höhe des Freibetrags. Übersteigt die Kapitalanlage den Freibetrag, kann der übersteigende Betrag dem allgemeinen Freibetrag zugeordnet werden, wenn dieser noch nicht ausgeschöpft ist.



Wenn Sie »zuviel« Vermögen haben, sollten Sie überlegen, (mehr) Vermögen für die Altersvorsorge festzulegen. Dann steht Ihnen der zusätzliche Freibetrag zu. Aber: Der Schritt will gut überlegt sein. Die notwendige Zweckbindung bis zum Eintritt in die Rente können Sie später nicht widerrufen.



Fragen Sie Ihre Versicherungsgesellschaft, ob Sie die Vermögensdisposition entsprechend ändern können. Die Grundlage dafür bietet § 165 Abs. 3 Versicherungsvertragsgesetz (VVG). Fragen Sie aber auch nach den Kosten, die anfallen, wenn Sie einen bestehenden Versicherungsvertrag ändern wollen. Die Änderung muss vor der Antragstellung erfolgt sein, sonst wird die Lebensversicherung dem allgemeinen Freibetrag zugeordnet.



Mit der neuen Freibetragsregelung zum 1. August wurde von der Politik »übersehen«, dass im Rahmen von Hartz IV eine Ausnahme ins VVG aufgenommen wurde und dass bei Lebensversicherungen nur ein Betrag in Höhe von 200 Euro pro Lebensjahr

zweckgebunden für die Altersvorsorge geschützt ist. Nun wurde der Freibetrag auf 250 Euro erhöht, das VGG jedoch noch nicht angepasst. Wer nun seinen Freibetrag beim sonstigen Vermögen ausgeschöpft hatte (bisher 200 Euro/Lebensjahr), kann dies nicht in die Altersvorsorge »umschichten« und besitzt somit evtl. zu viel Vermögen und verliert den Anspruch auf Alg II. Nachdem die KOS den Fehler öffentlich gemacht hatte, sagte das Bundesarbeitsministerium allerdings zu, dass Arbeitslose keine Nachteile durch die Panne haben sollen.

RIESTER-RENTE, PRIVATE VORSORGE

Ebenfalls geschützt ist angemessenes Vermögen aus der »Riester-Rente«, sowie Vermögen für die Alterssicherung, wenn keine Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung besteht. Von der Rentenversicherung befreit sind u.a. Personen, die selbstständig sind (aber: es besteht Versicherungspflicht für ICH-AGs und Dozenten in der Weiterbildung), die vor 1949 geboren sind oder vor dem 10. Dezember 1998 Verträge zur Alterssicherung geschlossen haben und als Selbstständige ohne Arbeitnehmer nach § 2 Nr. 9 SGB VI versicherungspflichtig werden. Dazu zählen auch Personen, die in berufsständischen Versorgungseinrichtungen nach § 6 SGB VI versichert sind, jedoch keine Beamten.

Die Freistellung gilt nur für die von § 231 SGB VI erfassten Personengruppen und die Zweckbindung als Alterssicherung muss nachgewiesen werden. Wer aber z.B. nach einer längeren Zeit der Selbstständigkeit oder anderen Zeiten ohne Zugehörigkeit zur gesetzlichen Rentenversicherung eine Arbeitnehmertätigkeit aufgenommen hat oder aufnimmt, fällt nicht unter die Sonderregelung.

NOTWENDIGE ANSCHAFFUNGEN

Jeder allein Stehende und jedes Mitglied einer Bedarfsgemeinschaft hat einen Freibetrag für notwendige Anschaffungen in Höhe von 750 Euro. Da in der Regelleistung auch Ausgaben für größere Anschaffungen, wie z.B. Waschmaschine, neue Couchgarnitur usw. enthalten sind, soll damit die Möglichkeit gegeben werden, für diese Fälle anzuparen.



Beachten Sie die Zweckbindung bei der Anlageform. Falls Sie auf das Geld zurückgreifen müssen, weil z.B. der Kühlschrank kaputt gegangen ist, muss das Geld für Sie auch zur Verfügung stehen und nicht etwas in einen Fond festangelegt sein. Sie bekommen dafür keine zusätzlichen einmaligen Beihilfen.

Nicht als Vermögen angerechnet werden:

Als geschützt und damit nicht anrechenbar gelten noch weitere Vermögenswerte. Dabei spielt der Begriff der Angemessenheit eine große Rolle, denn die folgenden Vermögensgegenstände sind nur dann geschützt, wenn sie angemessen sind.


Um den Begriff der »Angemessenheit« genauer zu bestimmen, geht das Gesetz nicht von der früheren Lebenssituation aus. Grundlage für die Bestimmung der Angemessenheit sind die Lebensumstände während des Bezugs der Grundsicherung, also das niedrigste Lebensniveau.

ANGEMESSENER HAUSRAT

Ein angemessener Hausrat (also Möbel, Haushaltsgegenstände usw.) ist geschützt. Dazu gehören auch Fernseher oder eine Stereoanlage, sofern es sich nicht um sehr teure Geräte handelt. Sie können sich daran orientieren, was Ihnen bei einer Pfändung durch den Gerichtsvollzieher bleiben

muss: Nach der Zivilprozessordnung (ZPO) sind Gegenstände, die zum Hausrat gehören und im Haushalt des Schuldners gebraucht werden, vor der Pfändung geschützt, wenn offensichtlich ist, dass Wert und Erlös bei einer Verwertung in keinem Verhältnis stehen. Deshalb ist ein 2 Jahre alter Fernseher geschützt, schwierig wird es bei einem »Heimkino« mit Großbildschirm und Dolbysurround-System.


Prinzipiell gilt, dass Sie Ihren Lebensstandard auf das niedrigste Niveau absenken müssen und Ihre bisherigen Lebensverhältnisse nicht berücksichtigt werden. Bei dieser Regelung bestehen Widersprüche zum neuen Sozialhilfegesetz (SGB XII). Danach sind bei der Angemessenheit des Hausrats die bisherigen Lebensverhältnisse zu berücksichtigen. So können möglicherweise teure Teppiche z.B. angemessen sein, wenn sie den bisherigen Lebensverhältnissen entsprechen.

 **Ob Sie die Vermögensprüfung meistern, hängt also nicht nur von der Höhe sondern auch von der Art des Vermögens ab. Wenn Sie »zuviel« anrechenbares Vermögen haben, dann sollten absehbare, größere Anschaffungen vorgezogen werden. Etwa wenn der alte Kühlschrank leckt oder die Waschmaschine nicht mehr ordentlich sauber wäscht. Durch den Kauf notwendiger Dinge werden aus anzurechnendem Geldvermögen anrechnungsfreie Gebrauchsgegenstände.**

Auch Familien- und Erbstücke, deren Verwertung eine besondere Härte bedeuten würde oder Gegenstände, die Sie zur Befriedigung Ihrer geistigen, wissenschaftlichen oder künstlerischen Bedürfnisse benötigen und die nicht Luxus sind, sind im Rahmen des SGB XII geschützt.


Sollte es zu Problemen kommen, sollten Sie damit argumentieren, dass diese Gegenstände im Rahmen der Grundsicherung nach dem SGB XII geschützt sind.


Die Überprüfung der Angemessenheit kann nur durch einen Hausbesuch erfolgen. (Lesen sie dazu auch im Kapitel A bis Z unter Hausbesuche.)

 **Wenn Sie wertvolle Stücke anderer bei sich aufbewahren, brauchen Sie für diese Gegenstände eine Bestätigung. Diese Sachen dürfen bei der Verwertung nicht berücksichtigt werden. Es kann ja sein, dass Sie wertvolle Gegenstände, Sammlungen oder auch Bargeld bei sich aufbewahren, um sie für einen Dritten zu »sichern«, weil in der Familie oder im Haushalt jemand kauf-, spiel-, drogen- oder alkoholsüchtig ist.**

KRAFTFAHRZEUG

Jeder erwerbsfähige Mensch – also auch Jugendliche ab 15 Jahren – darf ein Kraftfahrzeug haben, sofern es angemessen ist. Die Auslegungsbestimmungen der Agentur für Arbeit legen die Angemessenheit bei ca. 5.000 Euro fest, d.h. dass die Angemessenheit erst bei einem KFZ überprüft wird, dessen Wert über 5.000 Euro liegt.

 **Im Internet findet sich ein kostenloser Rechner zur Wertermittlung. Sie finden ihn unter www.dat.de → online services → Service für Verbraucher.**

 **Bei der Angemessenheit muss aber auch Ihre spezielle Situation berücksichtigt werden. Ein Sozialgericht hat beispielsweise auch einen Mittelklassewagen im Wert von 11.000 Euro für angemessen erklärt.**

Für eine Familie mit Kindern sollte deshalb ein größeres Auto angemessen sein als bei einem allein Stehenden. Auch die Entfernung des Arbeitsortes könnte eine Rolle spielen, weil alte Autos reparaturanfälliger sind als neuwertigere. Dadurch könnten möglicherweise Probleme entstehen, weil Sie nicht oder nicht rechtzeitig zur Arbeit kommen. Auch den Spritverbrauch könnten Sie bei Ihren Argumenten

für die Angemessenheit anführen. Durch die hohen Spritpreise sind alte Autos, die viel Sprit verbrauchen, wesentlich teurer. Sie würden so zu unwirtschaftlichem Verhalten gezwungen werden.



Die Angemessenheit des Kraftfahrzeugs spielt aber nur dann eine Rolle, wenn Sie auch Eigentümer sind. Sind Sie lediglich Besitzer, also benutzen und warten das Fahrzeug nur, zählt es nicht zu Ihrem Vermögen.



Auch für ein Kraftfahrzeug gilt: Wenn Sie »zuviel« Vermögen haben, sollten Sie überlegen, ein klappriges altes Modell vor der Antragstellung durch ein neueres, zuverlässigeres, aber noch angemessenes, Fahrzeug zu ersetzen. So wird aus anzurechnendem Geldvermögen ein anrechnungsfreies KFZ.

Wenn Sie das Kraftfahrzeug noch nicht abgezahlt haben, werden die noch verbleibenden Raten – also Ihre »Schulden« – vom Wert abgezogen und danach Ihr Vermögen errechnet.

ABER: Wenn Sie das Auto geleast haben, gehört es nicht Ihnen, Sie haben es lediglich gemietet. Der Kraftfahrzeugbrief befindet sich bei der Leasingfirma. Der Sinn von Leasingverträgen ist, Kapital und damit Vermögen zu vermeiden und so muss nach Ablauf der Leasingzeit auch das Kraftfahrzeug wieder zurückgegeben werden.

Fahren Sie einen Firmenwagen oder einen sog. Jahreswagen, der einer Firma gehört, zählt dieser auch nicht als Ihr Vermögen

PROBLEM: Nur wenn Sie ein Einkommen haben, können Sie die anfallenden Steuern und Versicherungen sowie die Spritkosten und evtl. Reparaturen absetzen. Bei der normalen Regelleistung sind diese Ausgaben nicht enthalten und Sie werden Schwierigkeiten haben, das KFZ zu finanzieren.

HAUSGRUNDSTÜCK/ EIGENTUMSWOHNUNG

Ein Hausgrundstück oder eine Eigentumswohnung kann vor Verwertung geschützt sein.

Voraussetzung ist, dass Sie selbst im Haus bzw. der Wohnung leben. Allerdings spielt es keine Rolle, wenn Sie vorübergehend z.B. wegen Heim- oder Krankenhausaufenthalt nicht selbst darin wohnen. Wenn Sie allerdings dauerhaft z.B. im Pflegeheim leben, sollte mindestens noch Ihr/e Partner/in darin wohnen.

Entscheidend ist weiterhin die »Angemessenheit« des Hauses oder der Wohnung. Berücksichtigt werden bei der Bewertung der Angemessenheit nicht nur der Wert des Wohngebäudes bzw. der Wohnung, sondern auch der Zuschnitt, die Anzahl der Bewohner/innen, besondere Wohnbedarfe (z.B. aufgrund Behinderung oder Pflegebedürftigkeit) und die Größe des Hauses bzw. der Wohnung. Zur Zeit setzt die Bundesagentur für Arbeit in ihrer Rechtsauslegung die Wohnfläche bei 130 qm und die Grundstücksfläche bei 500 qm in der Stadt und 800 qm auf dem Land fest. Überschreitet Ihr Wohneigentum diese Größe, wird die Angemessenheit auf der Grundlage Ihrer speziellen Situation geprüft.

Größere Familien hätten einen entsprechend größeren Wohnraum. Auch Pflegebedürftigkeit oder eine Behinderung müssen berücksichtigt werden.

Soweit Bebauungspläne höhere Mindestgrößen für bebaute Grundstücksflächen vorsehen, sind diese maßgebend. So hat das Sozialgericht Berlin (Urteil vom 30. Januar 2004 - 558 AL 4903/03) entschieden, dass eine größere Grundstücksfläche zugrunde gelegt werden muss, wenn charakteristisch für das Wohngebiet »eine relativ große begrünte Vegetationsfläche«

ist. Eine Nichtberücksichtigung ginge mit der Zerstörung der ortsüblichen Siedlungsstruktur einher. Ist ein Grundstücksteil aber für eine weitere Bebauung oder eine andere wirtschaftliche Nutzung abtrennbar, stellt es kein geschütztes Vermögen dar.



Sollten Sie ungeschütztes Vermögen haben, müssen Sie es verwerten.

Das wäre z.B. möglich, indem Sie Ihren Verwandten bei der Berufsausbildung oder beim Aufbau einer Existenz oder Wohnungskauf helfen. (Aber Achtung: Siehe dazu die Regelungen zu Schenkungen.)



Sollten Sie ein Haus zu Ihrer Alterssicherung haben, gilt es nicht als geschütztes Vermögen, weil Sie nicht selbst darin wohnen. Davon können aber Ausnahmen gemacht werden: Wenn Sie z.B. nur für kurze Zeit Alg II beziehen, weil Sie bald in Rente gehen, würde es eine besondere Härte bedeuten, wenn Sie Ihren Alterssitz deswegen verkaufen müssen. Es wäre aber auch unbillig hart, wenn in Ihrem Haus Verwandte wohnen, die bei einem geforderten Verkauf auf die StraÙe gesetzt werden würden.

ANGESPARTES VERMÖGEN ZUM WOHNUNGSKAUF

Nur wenn Wohnraum für Behinderte und Pflegebedürftige geschaffen oder erhalten werden soll, sind die Mittel dafür (z.B. Bausparverträge, Lebensversicherungen usw.) von einer Verwertung ausgenommen.

PARZELLE / SCHREBERGARTEN / DATSCHEN:

Sollten Sie Eigentümer einer Parzelle sein, kann diese als Ihr Vermögen angesehen werden und würde den allgemeinen Freigrenzen unterliegen. Dabei sind aber alle Umstände des Einzelfalls zu berücksichtigen.

Haben Sie die Parzelle nur gepachtet, ist sie nicht Ihr Eigentum und kann folglich auch nicht als Vermögen berücksichtigt werden.

Bei Datschen (in den neuen Bundesländern) kommt im Regelfall hinzu, dass sie gar nicht verwertet werden können, weil der Eigentümer des Grundstückes und der Datsche meist nicht identisch sind.

VERMÖGEN ZUR BERUFSAUSÜBUNG ODER ERWERBSTÄTIGKEIT (§ 4 ALG II-V)

Wenn Sie eine Berufsausbildung oder Erwerbstätigkeit aufnehmen oder fortsetzen wollen, sind die dafür unentbehrlichen Gegenstände geschützt, z.B. ein LKW bei Fernfahrern, Arbeitsgeräte, Maschinen, Fachliteratur, Betriebsgrundstücke, Ladeneinrichtungen usw.

Weitere Ausnahmen:

Vermögen ist auch geschützt, wenn seine Verwertung unwirtschaftlich ist. Darunter wird verstanden, dass eine Verwertung dann nicht unwirtschaftlich ist, wenn ihr Ergebnis unter Berücksichtigung der Verwertungskosten nur geringfügig (bis 10 %) unter dem Substanzwert (Verkehrswert bzw. Summe der bisherigen Einzahlungen zuzüglich bisheriger Erträge/Renditen) liegt. Zukünftige Gewinne oder Wertsteigerungen – etwa bei Lebensversicherungen – spielen bei dieser Verlustrechnung keine Rolle. Wer Aktien besitzt, kann sich grundsätzlich nicht darauf berufen, dass ein Verkauf unwirtschaftlich sei.

Vermögen ist auch geschützt, wenn seine Verwertung eine besondere Härte darstellt. Das bedeutet jedoch nicht, dass Sie finanzielle Einbußen haben, sondern bezieht sich auf sogenannte unübliche Lebensumstände. Eine besondere Härte kann vorliegen,

wenn erhebliche Versorgungslücken in der Rentenversicherung aufgrund von Kindererziehungszeiten bestehen. Als »Härtefall« kann auch angesehen werden: Schmerzensgeld, das Sie erhalten haben, um einen Ihnen zugefügten Schaden auszugleichen, oder auch Geld, das Frauen z.B. wegen Vergewaltigung gezahlt wird (§ 847 BGB). Auch Schmuckstücke, Möbel und Kunstgegenstände, die Sie geerbt haben, müssen Sie nicht verkaufen, wenn es eine besondere Härte bedeuten würde (z.B. eine Perlenkette, die das einzige Andenken an Ihre verstorbene Mutter ist).

Eine Verwertung solcher Gegenstände ist in der Regel ausgeschlossen, wenn der ideelle Wert den Verkehrswert übersteigt.

ALG II ALS DARLEHEN

Ein anderer Fall liegt vor, wenn Vermögen zwar grundsätzlich verwertet werden muss, eine Verwertung zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht möglich ist oder eine besondere Härte darstellt. Also wenn – vereinfacht gesagt – der Zeitpunkt der Verwertung »ungünstig« ist. Dann wird Alg II nur als Darlehen gewährt (§ 9 Abs. 4 in Verbindung mit § 23 Abs. 5 SGB II).

Alg II wird so lange als zinsloses Darlehen gezahlt, bis das zu hohe Vermögen verkauft oder auf eine andere Art und Weise verwertet worden ist. Das gezahlte Alg II wird dann vom Verkaufserlös zurückgefordert.

Achtung: Bei Darlehen sind Sie nicht kranken- und nicht rentenversichert!

CHECKLISTE VERMÖGEN BEI ALLEIN STEHENDEN

1. Berechnung Freibetrag:

150 Euro x Lebensalter	=..... Euro
250 Euro x Lebensjahr	=..... Euro
Freibetrag für Anschaffungen	= 750 Euro

2. nicht zweckgebundenes Vermögen

..... Wert	=Euro
..... Wert	=Euro
..... Wert	=Euro
..... Wert	=Euro
..... Wert	=Euro

3. festgelegtes Vermögen zur Alterssicherung

..... Wert	=Euro
..... Wert	=Euro

Ist Ihr Vermögensbestand von 2 und/oder 3 höher als Ihre Freibeträge von 1, gelten Sie als nicht bedürftig und Sie erhalten kein Alg II.

Beispiel:

Paul ist 49 Jahre alt. Er hat deshalb einen allgemeinen Freibetrag von 49×150 Euro = 7.350 Euro. Für ein vertraglich festgelegtes Alterssicherungsvermögen hat er einen zu-

sätzlichen Freibetrag von 12.250 Euro. Der Freibetrag für Anschaffungen beträgt 750 Euro.

Paul hat folgendes Vermögen: ein Aktienpaket über 3.000 Euro, eine Lebensversi-

cherung, deren Rückkaufswert 5.000 Euro beträgt, einen zustellungsreifen Bausparvertrag über 7.500 Euro und ein Sparbuch über 1.000 Euro. Sein Vermögensbestand beträgt damit 16.500 Euro. Da die Lebensversicherung nicht vertraglich bis zu seinem Rentenalter festgelegt ist, ist sie nicht gesondert geschützt. Pauls Vermögen übersteigt damit den allgemeinen Freibetrag von 7.350 Euro und den Anschaffungsfreibetrag von 750 Euro.

Paul hat erst dann Anspruch auf Alg II, wenn er sein Vermögen reduziert oder umgeschichtet (Altersvorsorge, notwendige Anschaffungen) hat.



Wenn Sie »zuviel« Vermögen für die Altersvorsorge angespart haben (z.B. in einer Lebensversicherung, die Sie schon 30 Jahre besitzen) aber den allgemeinen Vermö-

gensfreibetrag nicht ausgeschöpft haben, können Sie sozusagen »umschichten«.

Beispiel:

Hans ist 50 Jahre alt und hat eine Lebensversicherung mit einem Rückkaufswert in Höhe von 14.000 Euro, jedoch nur 5.000 Euro auf einem Sparbuch. Da ihm für die Altersvorsorge ein Freibetrag von 12.500 Euro zusteht, hat er 1.500 Euro zuviel. Da er den allgemeinen Vermögensfreibetrag (7.500 Euro) nicht ausgeschöpft hat, kann er sich die 1.500 Euro dort zurechnen lassen und erhält dennoch Alg II.

➔ **Umgekehrt gilt dies nicht, wer seinen allgemeinen Vermögensfreibetrag überschreitet (z.B. bei einem Sparbuch, Aktien, Festgeldkonto), kann das »zuviel« an Geld nicht zur Altersvorsorge erklären, da es nicht geschützt ist.**

CHECKLISTE VERMÖGEN BEI EINER BEDARFGEMEINSCHAFT MIT KINDERN

1. Berechnung Freibetrag Eltern:

150 Euro x Lebensalter	=..... Euro
150 Euro x Lebensalter	=..... Euro
250 Euro x Lebensjahr	=..... Euro
250 Euro x Lebensjahr	=..... Euro
Freibetrag für Anschaffungen	= 750 Euro
Freibetrag für Anschaffungen	= 750 Euro
gesamt =Euro

2. Berechnung Freibetrag minderjährige Kinder

Kind 1: 3.100 Euro	=..... Euro
Kind 2: 3.100 Euro	=..... Euro
Kind 3: 3.100 Euro	=..... Euro
Kind 4: 3.100 Euro	=..... Euro
Freibetrag für Anschaffungen	= 750 Euro
Freibetrag für Anschaffungen =	= 750 Euro
Freibetrag für Anschaffungen	= 750 Euro
Freibetrag für Anschaffungen =	= 750 Euro
gesamt =Euro

3. a. nicht zweckgebundenes Vermögen Eltern:

..... Wert	=	Euro
..... Wert	=	Euro
..... Wert	=	Euro
..... Wert	=	Euro
..... Wert	=	Euro
..... Wert =	gesamt =	Euro

b. festgelegtes Vermögen zur Alterssicherung

..... Wert	=	Euro
..... Wert	=	Euro
	gesamt =	Euro

4. Vermögen der einzelnen Kinder

Kind 1	Wert	=	Euro
.....	Wert	=	Euro
.....	Wert	=	Euro
		gesamt =	Euro
Kind 2.....	Wert	=	Euro
.....	Wert	=	Euro
.....	Wert	=	Euro
		gesamt =	Euro
Kind 3.....	Wert	=	Euro
.....	Wert	=	Euro
.....	Wert	=	Euro
		gesamt =	Euro
Kind 4	Wert	=	Euro
.....	Wert	=	Euro
.....	Wert	=	Euro
		gesamt =	Euro

Ist der Vermögensbestand der Eltern bzw. eines Elternteils bei 3 a und/oder 3 b höher als die Freibeträge von 1, besteht zunächst keine Bedürftigkeit.

Wenn ein oder mehrere Kinder ein Vermögen haben, das jeweils 3.850 Euro übersteigt, werden sie nicht in die Berechnung der Bedarfsgemeinschaft mit aufgenommen. Da sie zu viel Vermögen haben, bekommen sie kein Alg II oder Sozialgeld.

Beispiel:

Hanna (38) ist mit Bernd (40) verheiratet. Sie haben zwei Kinder Lisa (12) und Peter (11).

Sie haben einen Freibetrag von 78 (Lebensjahre von Hanna und Bernd) x 150 Euro = 11.700 Euro, 2 x 3.100 Euro (Lisa und Peter), sowie für Anschaffungen 4 x 750 Euro = 3.000 Euro. Außerdem hätten Hanna und Bernd noch einen Freibetrag in

Höhe von 19.500 Euro für vertraglich bis zum Rentenalter festgelegtes Alterssicherungsvermögen.

Hanna und Bernd verfügen über ein Aktienpaket über 3.000 Euro, einen zustellungsreifen Bausparvertrag über 5.500 Euro und ein Sparbuch über 3.000 Euro. Die Kinder haben jeweils ein Sparbuch mit 3.000 Euro. Das Sparbuch der Kinder liegt unter dem Freibetrag von 3.100 Euro. Sie zählen deshalb zur Bedarfsgemeinschaft. Die Familie verfügt über ein Vermögen von 17.500 Euro. Dies liegt unter ihrem Freibetrag, so dass sie Alg II beziehen können.

Beispiel:

Anja (33) ist allein erziehend. Ihre Tochter Tanja (7) hat ein von ihren Eltern eingerich-

tetes Sparbuch über 4.000 Euro. Da Tanja nur über einen Freibetrag in Höhe von 3.850 Euro (3.100 Euro Mindestfreibetrag und 750 Euro für Anschaffungen) verfügt, gilt sie nicht als bedürftig. Sie zählt nicht zur Bedarfsgemeinschaft und würde so lange kein Sozialgeld erhalten, bis das Sparbuch um 150 Euro reduziert ist.

Eine Ausbildungsversicherung ist nach den Verlautbarungen des Ministeriums für Wirtschaft und Arbeit nicht geschützt.



Wenn die Eltern ihre Freibeträge nicht ausschöpfen, ein Kind aber »zuviel« Vermögen hat, dann sollten notwendige Anschaffungen oder offene Rechnungen aus dem Vermögen des Kindes bezahlt werden.

CHECKLISTE VERMÖGEN BEI EINER HAUSHALTSGEMEINSCHAFT MIT VERWANDTEN

1. Berechnung Freibetrag Verwandte:

150 Euro x Lebensalter	=..... Euro
150 Euro x Lebensalter	=..... Euro
250 Euro x Lebensjahr	=..... Euro
250 Euro x Lebensjahr	=..... Euro
Freibetrag für Anschaffungen	=750 Euro
Freibetrag für Anschaffungen	=750 Euro
	gesamt =Euro

2. nicht zweckgebundenes Vermögen

..... Wert	=Euro
..... Wert	=Euro
..... Wert	=Euro
..... Wert	=Euro
..... Wert	=Euro
..... Wert	=Euro
	gesamt =Euro

3. festgelegtes Vermögen zur Alterssicherung

..... Wert	=Euro
..... Wert	=Euro
	gesamt =Euro

Ist der Vermögensbestand von 2 und / oder 3 höher als die Freibeträge von 1, wird das übersteigende Vermögen zum Unterhalt des im Haushalt lebenden Erwerbslosen eingesetzt werden.

Beispiel:

Jürgen (42) wohnt mit seiner Mutter (70) zusammen in einem Haushalt. Zunächst kann Jürgen für sich seinen Freibetrag ausrechnen: Er beträgt 6.300 Euro als allgemeiner Freibetrag, sowie 750 Euro für Anschaffungen. Außerdem hätte Jürgen noch einen Freibetrag von 10.500 Euro für vertraglich bis zum Rentenalter festgelegte Alterssicherungsvermögen.

Da Jürgen mit seiner Mutter in einem gemeinsamen Haushalt lebt, wird vermutet, dass die Mutter ihren Sohn unterstützt (Achtung: Diese Vermutung kann mit einer Erklärung widerlegt werden). Neben ihrem Einkommen wird auch nach ihrem Vermögen gefragt. Da die Mutter vor 1948 geboren wurde, hat sie einen Vermögensfreibetrag von 33.800 Euro. Hat sie mehr Vermögen, müsste sie dieses zum Unterhalt von Jürgen einsetzen.

VERWERTUNG VON VERMÖGEN:

Vermögen, das die Freibeträge übersteigt, wird voll auf das Alg II angerechnet und Sie erhalten so lange keine Leistungen, bis das Vermögen real nicht mehr da ist. Die Art und Weise der Verwertung steht Ihnen frei und Sie sind nicht gezwungen, auf dem Niveau von Alg II zu leben. Sie können mit Ihrem übersteigenden Vermögen das tun, was »Otto-Normalverbraucher« auch tun würde, z.B. in Urlaub fahren, eine Wohnungseinrichtung oder Hausrat kaufen oder Schulden tilgen. Der Versagung von Alg II können Sie auch dadurch entkommen, dass Sie Ihr Vermögen umwandeln, z.B. durch Kauf einer selbstgenutzten (geschützten) Immobilie oder anderer anrechnungsfreier Vermögensgegenstände.

Ihnen darf dann nicht Unwirtschaftlichkeit oder grobe Fahrlässigkeit mit Vorsatz vorgeworfen werden (siehe dazu mehr zum Thema Schenkung in diesem Kapitel).

ARBEITSLOSENGELD II TROTZ ZU GROSSEM VERMÖGEN:

Das Vermögen wird so lange angerechnet, wie Sie es haben. Alg II wird erst dann bewilligt, wenn Sie Ihr Vermögen auch tatsächlich verbraucht haben.

Gerade bei unangemessen großen Hausgrundstücken passiert es aber immer wieder, dass die geforderte Verwertung zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht möglich ist, sei es, dass es unzumutbar ist, ein Hausgrundstück wegen einer Überschreitung der Grundstücksgröße zu verkaufen oder sei es, weil kein Untermieter in Sicht ist. Dann wird Alg II trotzdem gezahlt, allerdings auf Darlehensbasis (§ 9 Abs. 4 SGB II).

ERBENHAFTUNG (§ 35 SGB II)

Im Prinzip handelt es sich beim Alg II um einen zinslosen Kredit, der nach Ihrem Tod von dem zu Ihren Lebzeiten geschützten Vermögen zurückgezahlt werden muss.

Wenn Sie also der Meinung sind, dass z.B. das Eigenheim, in dem Sie leben, keine weitere Rolle mehr spielt, weil es sog. geschütztes Vermögen ist, dann irren Sie sich. Nach Ihrem Tod müssen Ihre Erben das gezahlte Alg II zurückzahlen.

Das ist unter folgenden Voraussetzungen möglich:

- es handelt sich um die Zahlungen der letzten zehn Jahre,
- die Höhe der Zahlungen liegt über 1.700 Euro,
- das Erbe beträgt mehr als 15.500 Euro, wenn der/die Partnerin erbt oder es sich um Verwandte handelt, die über eine längere Zeit mit dem Erblasser zusammengewohnt und ihn gepflegt haben.

In allen anderen Fällen, z.B. wenn die Kinder woanders leben, gibt es keinen Mindestbetrag beim Erbe. Möglicherweise kann geltend gemacht werden, dass die Erbenhaftung eine besondere Härte darstellen würde. Das wäre z.B. der Fall, wenn die Erben vorhaben, in das geerbte Haus selbst einzuziehen.

Drei Jahre nach Ablauf des Todesjahres erlischt der Ersatzanspruch, wenn das Amt sich nicht gemeldet hat.

Beispiel:

Erna (63) und Ernst (70) haben jeweils ein Sparbuch über 12.000 Euro. Sie leben in einem kleinen Eigenheim, das auch abgezahlt ist. Ernst und Erna haben die letzten Jahre vor der Rente Alg II bezogen. Ernst stirbt mit 71. Erna erbt seine Hälfte des Eigenheims sowie sein Sparbuch. Da das Vermögen auf dem Sparbuch unter dem Freibetrag von 15.500 Euro liegt, muss Erna das an Ernst gezahlte Alg II der letzten 4 Jahre vor der Rente nicht zurückzahlen. Der Wert des Hauses liegt jedoch über dem Freibetrag nach § 35 SGB II. Da Erna in dem Haus mit wohnt, ist es als geschütztes Vermögen anzusehen. Erna müsste jedoch evtl. das Haus verwerten, weil es für sie als allein lebende Person nicht mehr angemessen ist. Da das Haus evtl. schwer verkäuflich ist bzw. der Verkauf für Erna eine besondere Härte darstellen würde, kann sie Alg II auf Darlehensbasis erhalten. Stirbt Erna und es erben die Kinder Ludwig und Susanne, greift die volle Erbenhaftung.



In der Regel handelt es sich bei der Erbenhaftung um Hausgrundstücke oder Eigentumswohnungen. Eine Haftung der Erben könnte nur dadurch ausgeschlossen werden, dass schon zu Lebzeiten das Haus z.B. den Kindern geschenkt wird. Da Alg-II-Bezieher/innen mit ihrem Schonvermögen beliebig umgehen können, sind sie zu dieser Schenkung befugt. Bei einer Schenkung an

die eigenen Kinder dürfte auch nicht von einer Umgehung der Erbenhaftung auszugehen sein. Sofern eine derartige Schenkung in Betracht gezogen wird, sollte auf jeden Fall auch auf die eigene Absicherung geachtet werden und z.B. lebenslanges Wohnrecht und ein Verkaufsverbot vereinbart werden. Der Grundsicherungsträger kann in diesen Fällen nicht darauf verweisen, dass die Schenkung zurückgefordert wird. Denn das würde bedeuten, dass die Schenkung verwertet, d.h. ein angemessenes Haus verkauft werden müsste.

Lassen Sie sich auf jeden Fall vorher sachkundig beraten!

Falls Sie kurz vor Ihrem 65. Lebensjahr sind und dann eine Rente erhalten, von der sie leben können, besteht die Möglichkeit, die Erbenhaftung zu umgehen, indem Sie keinen Antrag auf Alg II stellen und die kurze Zeit durch angespartes Vermögen überbrücken. Beachten Sie aber, dass Sie und Ihr/e Partner/in sich freiwillig krankenversichern müssen.



Rechnen Sie durch, mit wieviel Einkommen Sie dauerhaft auskommen müssen, wenn Sie vorzeitig mit Abschlägen in Rente gehen. Machen Sie dann die Gegenrechnung mit Alg II und der Erbenhaftung.

Gegen die Bestimmungen des § 35 SGB II können rechtliche Bedenken geltend gemacht werden. Die Regelung wurde aus dem Bundessozialhilfegesetz im Wesentlichen übernommen. Die Gewährung von Sozialhilfe setzte aber Mittellosigkeit voraus. So war zwar ein angemessenes selbst bewohntes Eigenheim geschützt, aber weiteres Vermögen z.B. zur Alterssicherung wurde nur in ganz wenigen Ausnahmefällen akzeptiert und zweckfreies Vermögen war nur bis zu einer Minimalgrenze möglich. Die wesentlich großzügigeren Regelungen des SGB II erlauben zu Lebzeiten geschütztes Eigentum. Zu prüfen wäre deshalb, ob